

# Beilage 4151

Der Bayerische Ministerpräsident

an den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung  
des Gesetzes über die Gewährung von  
Blindengeld an Friedensblinde vom  
28. September 1949

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
8. August 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige  
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 10. August 1950

(gez.) Dr. Josef Müller,

Stellw. Ministerpräsident und Justizminister

\*

## Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von  
Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949

(GBl. S. 255)

### § 1

Im Gesetz über die Gewährung von Blindengeld  
an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GBl.  
S. 255) erhält der § 1 folgende Fassung:

„(1) Friedensblinde über achtzehn Jahre er-  
halten, wenn sie vollblind sind und kein wesent-  
liches Einkommen haben, auf Antrag ein Blind-  
engeld.

(2) Für die Gewährung von Blindengeld  
genügt nicht praktische Blindheit oder eine Blind-  
heit, die durch hohes Alter verursacht ist.

(3) Das Blindengeld ruht, wenn und solange  
der Blinde in einer Anstalt Unterhalt und Pflege  
erhält.

(4) Das Blindengeld beträgt 75.— DM im  
Monat.

(5) Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind alle  
Einkünfte aus Dienst, Arbeit, Vermögen, Rente,  
Unterhaltshilfe, Wartegeld, Ruhegehalt oder  
ruhegehaltähnliche Leistungen.

Das Einkommen ist auf das Blindengeld an-  
zurechnen, soweit es den Betrag von 80.— DM  
im Monat übersteigt; dieser Betrag erhöht sich  
für die Frau des Blindengeldempfängers und  
für jedes von ihm unterhaltene Kind unter  
17 Jahren um je 10.— DM für den Monat.“

### § 2

Die Durchführung des Gesetzes über die Gewäh-  
rung von Blindengeld an Friedensblinde geht auf  
staatliche Behörden über; das Nähere, insbesondere den  
Zeitpunkt des Übergangs, bestimmt die Staatsregierung.

### § 3

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September  
1950 in Kraft.

\*

## Begründung

Im Rechnungsjahr 1950 werden die Ausgaben für  
das Blindengeld der Friedensblinden ein Mehrfaches  
des ursprünglichen Haushaltsansatzes von 1,5 Mil-  
lionen DM ausmachen. Bis jetzt liefen rund 4700 An-  
träge auf Gewährung von Blindengeld ein; davon  
sind rund 3600 Anträge bearbeitet. Die Begründung  
des Gesetzes rechnete mit 1750 Blinden. Für 1950 kann  
der Haushalt nicht mehr als 3,25 Millionen DM für  
das Blindengeld aufbringen.

Auch der Blindenbund hält Beschränkungen für  
möglich und notwendig.

1. Die Durchführungsverordnung vom 1. Dezember  
1949 stellt der vollen Blindheit die praktische Blind-  
heit (ein Fünfundzwanzigstel der normalen Seh-  
kraft) und die Blindheit wegen hohen Alters gleich.  
Für die Gleichstellung spricht kein unabweisbares  
Bedürfnis, dagegen spricht die unübersehbare Aus-  
weitung des Personenkreises und die nicht über-  
schreitbare Grenze des Haushaltsansatzes von  
3,25 Millionen DM.
2. Neben dem Unterhalt und der Pflege in einer Anstalt  
ist die Gewährung des Blindengeldes nicht ver-  
tretbar.
3. Dem tatsächlichen Bedürfnisse genügt ein Blinden-  
geld von 75.— DM im Monat.
4. Ohne unbillige Härte kann die Einkommensfrei-  
grenze bei dem Betrag von 80.— DM gezogen wer-  
den; der Zuschlag von je 10.— DM im Monat be-  
rücksichtigt den Familienstand.
5. Die begrenzten Haushaltsmittel sprechen dafür, daß  
das Gesetz mit dem 1. September 1950 in Kraft tritt.